



Satzung

des Snowboard Verband Deutschland e.V. - Snowboard Germany

Diese Satzung wurde auf dem außerordentlichen Verbandstag
am 18. Oktober 2018 in Herzogenaurach beschlossen.

Änderung genehmigt von dem a. o. Verbandstag
am 17. Oktober 2019 in Ulm

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Snowboard Verband Deutschland e. V. – Snowboard Germany (SVD), gegründet im Jahr 2002, ist die Vereinigung von Fachverbänden für den Snowboardsport in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und von sonstigen am Snowboardsport interessierten Organisationen.
- (2) Der SVD ist außerordentliches Mitglied im Deutschen Skiverband und Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Die Vertretung im Internationalen Skiverband (FIS) wird über den DSV wahrgenommen.
- (3) Der SVD ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragener Verein. Er hat den Sitz in Planegg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Snowboardsports.
- (3) Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er
 - a) den Snowboardsport in Staat und Gesellschaft, in den nationalen und internationalen Sportorganisationen vertritt;
 - b) den Snowboardsport unter Berücksichtigung ethischer und gesundheitlicher Grundsätze durch Unterstützung und Entwicklung des Leistungssports und des Breitensports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit fördert;
 - c) jede Form unerlaubter Leistungsmanipulation (insbesondere Doping) bekämpft und für Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel zu unterbinden. Hierzu nimmt der SVD an dem jeweils geltenden Dopingkontrollsystem der World Anti-Doping Agency (WADA), der Federation International de Ski (FIS) und der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) teil. Näheres regelt die Rechts-

- und Schiedsordnung (RSO) und die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des SVD;
- d) das Lehr- und Ausbildungswesen in kooperativer Zusammenarbeit mit dem Deutschen Skiverband entwickelt sowie durch Informationen und Verbesserungsmaßnahmen die Sicherheit im Snowboardsport fördert, wobei alle Maßnahmen verantwortungsbewusst gegenüber der Natur durchzuführen sind;
 - e) jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, verurteilt und entgegenwirkt sowie hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe gewährleistet. Weiteres regelt der Leitfaden „Konzept Prävention Gewalt und Missbrauch im Sport.
 - f) seine Maßnahmen und Projekte nachhaltig im Sinne von Ökologie, Ökonomie und Soziales verantwortungsbewusst und zukunftsfähig plant, durchführt und kontrolliert. Diesem Grundsatz sind alle Funktionsträger, Akteure, Stakeholder, externe und interne Partner im lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Kontext verpflichtet
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben und die jeweilige Verwendung der Mittel des Vereins im Einzelfall zu führen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche Mitglieder** des SVD sind ausschließlich die Landesfachverbände für den Skisport. Die ordentliche Mitgliedschaft erstreckt sich mittelbar auf alle den Landesfachverbänden ange-

schlossenen Vereine und Vereinsabteilungen, nachfolgend Mitgliedsvereine genannt, sowie mittelbar auch auf deren, den Snowboardsport ausübenden Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder müssen gemeinnützig sein. Eine Änderung im Status Gemeinnützigkeit ist dem SVD unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Als **außerordentliche Mitglieder** können auf Antrag am Snowboardsport interessierte Organisationen aufgenommen werden, sofern sie den Zweck und die Ziele des SVD anerkennen. Auch bei der außerordentlichen Mitgliedschaft erstreckt sich diese mittelbar auf deren Unterorganisationen.

Eine Förderung außerordentlicher Mitglieder durch den SVD ist ausgeschlossen

§ 4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Belange des Snowboardsports besonders verdient gemacht haben, können durch den Verbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
- a) auf eigenständige Regelung all ihrer Angelegenheiten, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält;
 - b) an den Veranstaltungen des SVD unter den dafür geltenden Bedingungen teilzunehmen;
 - c) auf Teilnahme an Sitzungen des Verbandstages und des Hauptausschusses;
 - d) auf Vortrag und Auskunft bei allen Verbandsorganen, wobei Ersuchen an das Präsidium an den Präsidenten oder einen der drei bzw. vier Vizepräsidenten zu richten sind;
 - e) Vorschläge einzubringen und Beschwerden bei allen Verbandsorganen vorzubringen;

- f) auf Aufklärung in allen Verbandsangelegenheiten;
 - g) Erklärungen auf Verbandstagen und Hauptausschüssen zu Protokoll zu geben;
 - h) Anträge zu stellen, Stimmrechte auszuüben, aktives und passives Wahlrecht wahrzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
- a) die Ziele des SVD zu fördern;
 - b) die Satzung, die Ordnungen des SVD sowie die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse einzuhalten;
 - c) die vom Verbandstag beschlossenen Jahresbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen termingerecht zu entrichten;
 - d) ihre Satzung in grundsätzlicher Hinsicht auf die Satzung des SVD abzustimmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Auflösung des SVD oder des Mitglieds;
- (2) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden kann;
- (3) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch Beschluss eines Verbandstages oder eines Hauptausschusses mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Grund für einen Ausschluss ist ein grober Verstoß gegen die Verbandsinteressen oder Satzungsinhalte oder unfaires, unsportliches Verhalten gegen andere Verbandsmitglieder, sowie die nicht erfolgte Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung. Dem Mitglied ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag, Abgaben, Übertragungsrechte

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden vom Verbandstag festgelegt.
- (2) Gemäß den Statuten des Internationalen Skiverbandes (FIS) stehen die Übertragungsrechte für Ski- und Snowboardsportveranstaltungen dem Deutschen Skiverband als Mitglied der FIS zu. In einer Vereinbarung, die der jeweiligen wirtschaftlichen Situation, im Hinblick auf den Wert der Rechte, anzupassen ist, stellt der SVD dem DSV den Wert dieser Rechte in Rechnung.
- (3) Der SVD ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem Deutschen Skiverband für seine Veranstaltungen und Athleten eigene Übertragungs- und Vermarktungsverträge abzuschließen.

§ 8 Verbandsorgane

Organe des SVD sind

- der Verbandstag (§ 9 Abs. 1);
- der Hauptausschuss (§ 9 Abs. 2);
- das Präsidium (§ 9 Abs. 3).

§ 9 Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeit der Verbandsorgane

(1) Verbandstag

Der Verbandstag ist das oberste Verbandsorgan. Er setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder, dem Präsidium und den Vorsitzenden der Referate.

Ihm sind über die Aufgaben des Hauptausschusses hinaus vorbehalten:

- a) Behandlung grundsätzlicher Fragen des Snowboardsports;
- b) Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten, Wahl von zwei Verbandsprüfern, wovon einer die Berufsqualifikation als Wirtschaftsprüfer und / oder Steuerberater haben sollte;
- c) Bestätigung der vom Jugendausschuss beschlossenen Jugendordnung;

- d) Bestätigung des Vorsitzenden des Jugendausschusses;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- f) Beschlussfassung und Änderung sowie Bestätigung von Ordnungen gemäß § 15 Abs.1;
- g) Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
- h) Festlegung von Vergütungen für die ehrenamtliche Tätigkeit von Mitgliedern des Präsidiums und sonstige für den SVD ehrenamtlich tätige Personen;
- i) Beschlussfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundvermögen;
- j) Auflösung des Verbandes.

(2) Hauptausschuss

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Mitglieder, dem Präsidium und den Vorsitzenden der Referate.

Die Mitglieder können zu den Sitzungen des Hauptausschusses weitere Vertreter entsenden. Diese haben nur beratende Stimme.

Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums, der Vorsitzenden der Referate und der Verbandsprüfer;
- b) den von den Verbandsprüfern geprüften Jahresabschluss entgegenzunehmen;
- c) Entlastung des Präsidiums;
- d) die Nachwahl der Vorsitzenden der Referate vorzunehmen;
- e) über die Gründung von Gesellschaften, Geschäftsbetrieben und Beteiligungen zu beschließen;
- f) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;

- g) den vom Präsidium genehmigten Stellenplan für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter im SVD zu bestätigen;
- h) Festlegung von Vergütungen für die ehrenamtliche Tätigkeit von Mitgliedern des Präsidiums und sonstige für den SVD ehrenamtlich tätige Personen;
- i) Referate und Arbeitsgruppen einzurichten;
- j) über Benennungsvorschläge des Präsidiums für die internationalen Gremien des Sports zu entscheiden;
- k) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen;
- l) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu entscheiden;
- m) die ihm nach den Ordnungen obliegenden Aufgaben wahrzunehmen;
- n) Ort und Zeit des ordentlichen Verbandstages und der ordentlichen Sitzungen des Hauptausschusses festzulegen.

(3) **Präsidium**

Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten für Finanzen
- dem Vizepräsidenten für Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände
- einem oder zwei Vizepräsidenten mit besonderen Aufgabengebieten
- dem Direktor Sport für die Dauer seiner Amtszeit mit Stimmrecht
- dem Direktor Verbandsmanagement für die Dauer seiner Amtszeit mit Stimmrecht
- dem Athletensprecher mit Stimmrecht
- dem Vertreter der Mitarbeiter des Verbandes mit Stimmrecht.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, die drei bzw. vier Vizepräsidenten und die beiden Direktoren.

Der Präsident allein oder zwei Vizepräsidenten gemeinsam, ein Vizepräsident und einer der Direktoren gemeinsam oder die beiden Direktoren gemeinsam vertreten den SVD.

Die Personalunion einer Mitgliedschaft im Präsidium und einer hauptamtlichen Funktion im SVD (mit Ausnahme der Direktoren und des Athleten- und Mitarbeitervertreters) oder bei einem seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Präsidium führt die Geschäfte des SVD. Zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Ressortverantwortlichkeit kann sich das Präsidium eine Geschäftsordnung geben.

Bei Abstimmungen im Präsidium entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- a) Verbandstage und die Sitzungen des Hauptausschusses einzuberufen und vorzubereiten;
- b) im Rahmen der Rechts- und Schiedsordnung und der Anti-Doping-Ordnung tätig zu werden;
- c) die zeitnahe Information der Mitglieder über die Verbandsarbeit, über abgeschlossene Verträge und die Mitgliedschaft in anderen Organisationen;
- d) ein Unternehmen zur Anfertigung des Jahresabschlusses zu bestimmen;
- e) den von den Direktoren erstellten Stellenplan zu genehmigen;
- f) Ordnungen zu erstellen und Vorsorge für deren Einhaltung zu treffen;
- g) die Vorhaben der Arbeitsgruppen zu koordinieren;
- h) Personen für nationale Gremien des Sports zu benennen;
- i) Personen für internationale Gremien des Sports dem Hauptausschuss vorzuschlagen;
- j) die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu koordinieren;

- k) die Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung an den jeweils gültigen NADA- bzw. WADA-Code sowie an die entsprechenden Regelwerke der FIS und deren Inkraftsetzung gem. § 15 Abs. 2;
- l) notwendige Nachträge des Haushaltes vorzunehmen.

Die Berufung der beiden Direktoren in das Präsidium sowie deren Kooptation in den Vorstand im Sinne von § 26 BGB erfolgt durch Beschluss des Präsidenten und der drei bzw. vier Vizepräsidenten, die darüber mit einfacher Mehrheit abstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Das Präsidium kann Beiräte und Beratungsgremien berufen und auflösen. Diese stehen ihm vorbereitend und beratend zur Seite.

Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Referate, Arbeitsgruppen und Beratungsgremien teilzunehmen.

Das Präsidium kann seine Sitzungen auch per Telefonkonferenz durchführen. Beschlussfassungen des Präsidiums sind per Telefonkonferenz, im Umlaufverfahren oder per E-Mail möglich, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung persönlich oder durch einen Vertreter mitwirken.

Ein Mitglied des Präsidiums kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Präsidiums für einzelne Beschlussgegenstände oder für eine Sitzung oder Telefonkonferenz in Gänze übertragen. Die Erklärung der Übertragung kann in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) abgegeben werden und ist dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung bzw. Telefonkonferenz zu übermitteln.

Die hauptamtlich bei SVD beschäftigten Mitglieder des Präsidiums sowie der Athletensprecher erhalten für ihre Tätigkeit im Präsidium keine gesonderte Vergütung. Ansprüche aufgrund eines bestehenden Arbeits- oder Dienstvertrages bleiben davon unberührt. Ehrenamtliche Mitglieder des Präsidiums erhalten eine angemessene Entschädigung, die entweder pauschal oder nach Zeitaufwand zu bemessen ist. Hierzu bedarf es des Beschlusses eines Verbandstags oder eines Hauptausschusses. Angemessene Auslagen werden davon unberührt im Rahmen der jeweils gültigen Reisekostenordnung des SVD erstattet.

§ 10 Durchführung von Verbandstagen

(1) Einberufung

Alle 3 Jahre muss ein ordentlicher Verbandstag stattfinden, der durch das Präsidium bis spätestens zum 30. November einzuberufen ist.

Ein außerordentlicher Verbandstag kann vom Präsidium einberufen werden, wenn ihm dies sachlich notwendig erscheint. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn der sachlich begründete Antrag hierzu von einer Anzahl von Mitgliedern gestellt wird, die zusammen über mindestens 1/3 der auf dem letzten Verbandstag festgestellten Stimmrechte verfügen oder wenn dies vom Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Ein außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle stattfinden.

(2) Ort und Zeit

Ort und Zeit für einen außerordentlichen Verbandstag werden vom Präsidium bestimmt.

(3) Leitung und Öffentlichkeit

Die Verbandstage leitet der Präsident oder ein Vizepräsident. Die Verbandstage sind öffentlich.

(4) Besondere Bestimmungen

Bei Beschlüssen über die Änderung des Verbandszweckes, über die Auflösung oder die Verschmelzung des Verbandes und über eine Änderung der Satzung müssen mindestens 3/4 aller im SVD vorhandenen Stimmen auf dem Verbandstag vertreten sein. Sind weniger als 3/4 der Stimmen vertreten, so muss frühestens nach 4 Wochen und spätestens nach 6 Wochen unter ausdrücklichem Hinweis auf die Tagesordnung ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen mit 3/4-Mehrheit beschließt.

Zur Änderung der Satzung oder des Verbandszweckes und zur Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes ist eine Mehrheit

von mindestens 3/4 der auf dem Verbandstag anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 11 Durchführung von Hauptausschuss-Sitzungen

(1) Einberufung

Der Hauptausschuss tagt in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, mindestens einmal jährlich. Er nimmt in diesen Jahren die ihm aufgrund dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten wahr. Die Sitzungen werden vom Präsidium einberufen.

Weitere Sitzungen des Hauptausschusses müssen vom Präsidium einberufen werden, wenn dies von mindestens 6 Mitgliedern oder von der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder beantragt wird. In diesen Fällen muss die Sitzung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle einberufen werden.

(2) Leitung und Öffentlichkeit

Die Hauptausschuss-Sitzungen leitet der Präsident oder ein Vizepräsident. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

§ 12 Gemeinsame Bestimmungen für Verbandstage und Hauptausschuss-Sitzungen

(1) Einladungen

Sie müssen schriftlich (digitale Übermittlung per E-Mail ist ausreichend) so erfolgen, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und den Sitzungen eine Frist von 40 Tagen, bei außerordentlichen Sitzungen eine Frist von 20 Tagen liegt. Mit der Einladung ist der für das laufende Geschäftsjahr gültige Mitgliederstand bekannt zu geben.

(2) Anträge

Sie können von den Mitgliedern, vom Präsidium und den Vorsitzenden der Referate gestellt werden. Vereine und Vereinsabteilungen können Anträge nur über deren Landesfachverbände stellen.

Alle Anträge sind spätestens 30 Tage vor einer ordentlichen bzw. 15 Tage vor einer außerordentlichen Sitzung schriftlich und mit Begründung der Geschäftsstelle einzureichen. Anträge und Begründungen werden von dieser zusammen mit der Tagesordnung 20 Tage vor ordentlichen bzw. 10 Tage vor außerordentlichen Sitzungen den Mitgliedern, dem Präsidium und den Vorsitzenden der Referate bekannt gegeben.

Nach Fristablauf eingegangene Anträge werden den Sitzungsteilnehmern vor Genehmigung der Tagesordnung vorgelegt. Solche sowie während der Sitzung gestellte Anträge können innerhalb der Tagesordnung behandelt oder beschlossen werden, wenn sie von mehr als der Hälfte der festgestellten anwesenden Stimmen zugelassen werden.

Anträge auf Satzungsänderungen, auf Änderung des Verbandszweckes, auf Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes können nur behandelt werden, wenn sie in der den Mitgliedern zugestellten Tagesordnung enthalten sind.

(3) **Stimmrecht**

Die ordentlichen Mitglieder haben je angefangene 1.000 Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist der höchste Mitgliederstand des vergangenen Jahres, der von den Mitgliedern bis zum 15. Januar des laufenden Jahres dem SVD zu melden ist.

Außerordentliche Mitglieder haben keine Stimme.

Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der Referate haben keine Stimme.

Die Ausübung des Stimmrechts ist von der fristgerechten Zahlung der festgelegten Beiträge abhängig.

Die Vertreter der Mitglieder üben für diese das Stimmrecht aus. Stimmübertragung und Bevollmächtigung ist nur innerhalb und zwischen den ordentlichen Mitgliedern im Sinne des § 3 Abs.1 möglich.

(4) **Bekanntgabe der Stimmrechte**

Der Sitzungsleiter gibt die Stimmrechte, die ausgeübt werden dürfen, vor der Sitzung bekannt.

(5) **Beschlussfähigkeit**

Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der zur Ausübung des Stimmrechts berechtigten Stimmen anwesend sind. Wird die Zahl nicht erreicht, so muss das Präsidium binnen 6 Wochen eine außerordentliche Sitzung durchführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschließt.

(6) **Wahlen, Bestätigung, Amtsausübung**

Gewählt werden kann nur, wer vor Beginn der Wahlhandlung vorgeschlagen wird und sich mit seiner Kandidatur mündlich, fernmündlich oder schriftlich einverstanden erklärt hat. Eine persönliche Anwesenheit des Kandidaten ist erwünscht, aber nicht erforderlich.

Die Wahlen des ehrenamtlichen Präsidiums, der Vorsitzenden der Referate und der Verbandsprüfer erfolgen für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Für die Gewählten endet ihre Amtszeit mit dem Abschluss des Wahlvorganges bei diesem Verbandstag.

Wenn ein Amt in einem Verbandsorgan durch Wahl nicht besetzt werden konnte bzw. wenn ein Mitglied eines Verbandsorganes vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet oder abberufen wird oder dauernd verhindert ist, sein Amt auszuüben, so kann das Präsidium das freie Amt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag kommissarisch besetzen.

Die Wahl kann auf einem außerordentlichen Verbandstag erfolgen. Im SVD ist die Vereinigung von höchstens 2 Ämtern zulässig. Präsidiumsmitglieder können im SVD kein weiteres Amt ausüben.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Sitzungsteilnehmer beschließen in einer offenen Abstimmung, wenn nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung fordert.

(7) **Beschlussfassungen**

Diese erfolgen bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei erzielter Stimmgleichheit ist der An-

trag abgelehnt. Bei allen Abstimmungen zählen nur die zustimmenden und ablehnenden Stimmen. Davon unberührt bleiben Beschlüsse gemäß § 10 Abs. 4 dieser Satzung.

(8) Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Erklärungen, die schriftlich zu Protokoll gegeben wurden, sind dem Ergebnisprotokoll beizufügen. Das Ergebnisprotokoll ist vom Sitzungsleiter vor Absendung zu genehmigen und allen Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen zuzusenden.

Das Ergebnisprotokoll gilt als angenommen, wenn nicht binnen 4 Wochen nach dem Versand schriftlich durch ein Mitglied Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch muss bei der nächsten Sitzung entschieden werden.

§ 13 Verfahren in Streitfragen, Strafen

- (1) Verbandsstrafen können nach Maßgabe der Anti-Doping-Ordnung (ADO) und der Rechts- und Schiedsordnung (RSO) des SVD durch die hiernach zuständigen Spruchkörper verhängt werden.
- (2) Die Zuständigkeit für Sanktionsverfahren wegen Verstößen gegen die ADO wird unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs vom SVD auf das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Die Kompetenz zur Durchführung des Ergebnismanagements bei einem Verfahren nach der ADO wird mit Inkrafttreten der Vereinbarung über das Ergebnismanagement zwischen NADA und SVD zum 01.01.2018 an die NADA übertragen. Dies beinhaltet auch die Kompetenz der NADA, Sanktionsverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht in eigenem Namen einzuleiten.

Eine Entscheidung des Deutschen Sportschiedsgerichts wegen Verstößen gegen die ADO kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs vor dem Court of Arbitration for Sport (CAS) nach dem „Code of Sports-related Arbitration“ (CAS-Code) angefochten werden. Die Entscheidung des CAS ist endgültig.

- (3) Die Nachprüfung von nicht unter § 13 (2) fallenden Verbandsstrafen und die Entscheidung über sämtliche Streitigkeiten zwischen

dem Verband, seinen Organen, Gremien und ehrenamtlichen Mitarbeitern untereinander wie auch mit seinen Mitgliedern sowie Mitgliedern untereinander erfolgt durch den Rechtsausschuss des DSV e.V.

Diese Streitigkeiten werden nach der RSO unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des Rechtsausschusses des DSV e.V. anzuerkennen und umzusetzen.

Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses des DSV e.V. kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. angerufen werden, welches abschließend entscheidet.

- (4) Das Deutsche Sportschiedsgericht ist unabhängig und für die dortigen Verfahren gilt die DIS-Sportschiedsgerichtsordnung („DIS-SportSchO“).
- (5) Weitere Einzelheiten, insbesondere die Art der Verbandsstrafen, regelt die ADO bzw. die RSO des SVD.

§ 14 Verbandsprüfung

Die gewählten Verbandsprüfer haben die Aufgaben

- a) die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung
- b) die Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse
- c) die Einhaltung von abgeschlossenen Verträgen
- d) die Würdigung von Maßnahmen im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Verbandes

zu kontrollieren und über das Ergebnis, inkl. Good Governance Bericht, zu berichten.

Das Präsidium ist verpflichtet, den Prüfungsbericht nach Fertigstellung allen Mitgliedern bei der nächsten Sitzung des Verbandstages bzw. Hauptausschusses vorzulegen.

§ 15 Ordnungen

- (1) Der Verbandstag beschließt

- a) die Rechts- und Schiedsordnung des SVD (RSO)
- b) die Anti-Doping-Ordnung des SVD (ADO)

und bestätigt

- c) die Jugendordnung des Deutschen Skiverbandes.

Die Rechts- und Schiedsordnung ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Zur Anpassung der Anti-Doping-Ordnung an den jeweils gültigen NADA- bzw. WADA-Code sowie die entsprechenden Bestimmungen der FIS ist das Präsidium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ befugt.
- (3) In den Ordnungen kann festgelegt werden, dass zur endgültigen Entscheidung über Rechtsbehelfe, einschließlich einstweiligen Rechtsschutzes, ein Schiedsgericht zuständig ist, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entscheidet.
- (3) Die Satzung hat Vorrang vor den Ordnungen und anderen Regularien des SVD. Zweifels- oder Auslegungsfragen sind ausschließlich anhand von Wortlaut oder Sinn der Satzung zu entscheiden.

§ 16 Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung des SVD

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Sports, insbesondere Verwendung für den Leistungssport, die Nachwuchsarbeit und die Jugendpflege bei den bisherigen gemeinnützigen ordentlichen Mitgliedern zum Zwecke der Förderung des Snowboardsports. Mit dem Auflösungsbeschluss hat der Verbandstag über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen und zwei Liquidatoren für die Durchführung des Auflösungsbeschlusses zu ernennen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.